

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1972

Nummer 82

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	6. 6. 1972	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten VOL/A § 3 Nr. 3i und § 9 Nr. 4	1332
2022	22. 6. 1972	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Durchführungsvorschrift zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	1333
20318 203303	4. 7. 1972	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Sechster Änderungstarifvertrag zum VersTV-G	1333
203204	27. 6. 1972	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1333
23230	30. 6. 1972	RdErl. d. Innerministers DIN 1055 Blatt 3 -- Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten	1334
26	30. 6. 1972	RdErl. d. Innenministers Anerkennung von uruguayischen Diplomaten-, Spezial-, Reise- und Militärpässen	1342
770 2128	6. 7. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für das Verfahren der staatlichen Anerkennung von Heilquellen	1342

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
4. 7. 1972	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Bek. – Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	1344
28. 6. 1972	Innenminister Mitt. – Beton- und Stahlbetonbau	1344
7. 7. 1972	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten	1344
12. 7. 1972	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1345
10. 7. 1972	Landeswahlleiter Bek. – Landtagswahl 1970; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1345
	Personalveränderungen Landesrechnungshof	1345
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 18. 7. 1972	1345
	Nr. 35 v. 19. 7. 1972	1345
	Nr. 36 v. 20. 7. 1972	1346
	Nr. 37 v. 21. 7. 1972	1346
	Nr. 38 v. 24. 7. 1972	1346

I.

20021

Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten
VOL/A § 3 Nr. 3 i und § 9 Nr. 4

Gem. RdErl. d. Justizministers (4444 — IV B. 2), d. Innenministers (I C 2/17 — 79.13),
d. Finanzministers (VI B 2 — 8.221 g) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (I D 4 — 80 — 90)
v. 6. 6. 1972

Die Anlage zu dem Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 11. 1962 (SMBL. NW. 20021) wird wie folgt neu gefaßt:

Verzeichnis der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Lieferprogramm	Bemerkungen
1	Justizvollzugsanstalt 463 Bochum Krümmede 3	Präsident des Justiz- vollzugsamts 47 Hamm Heßlerstraße 53	Drucksachen Briefumschläge Buchbinderarbeiten Schlosserarbeiten	insbesondere Stahlrohrbetten
2	Justizvollzugsanstalt 49 Herford Eimterstr. 15	wie zu 1)	Büromöbel Schlosserarbeiten	
3	Justizvollzugsanstalt 44 Münster (Westf.) Gartenstr. 26	wie zu 1)	Buchbinderarbeiten	
4	Justizvollzugsanstalt 563 Remscheid Masurenstr. 28	Präsident des Justiz- vollzugsamts 5 Köln Blaubach 9	Büromöbel Gartenlauben und Vereinsheime in Holzbauweise einfache Schneider- arbeiten und Instandsetzungen	
5	Justizvollzugsanstalt 5308 Rheinbach Aachener Str. 39	wie zu 4)	Drucksachen Briefumschläge Buchbinderarbeiten Büromöbel Schlosserarbeiten	
6	Justizvollzugsanstalt 52 Siegburg Luisenstr. 90	wie zu 4)	Büromöbel Schlosserarbeiten einfache Schneider- arbeiten und Instandsetzungen	
7	Justizvollzugsanstalt 4791 Staumühle Post Hövelhof	wie zu 1)	Büromöbel Schlosserarbeiten	
8	Justizvollzugsanstalt 476 Werl Langenwiedenweg 46	wie zu 1)	Büromöbel Schlosserarbeiten einfache Schneider- arbeiten und Instandsetzungen Mischbrot und Weißbrot	
9	Justizvollzugsanstalt 4156 Willich 2 Gartenstr. 1	wie zu 4)	Drucksachen Dienstausweise Briefumschläge Bodenbeutel Buchbinderarbeiten Semperitplatten Gummistempel weiße Schutzmäntel für weibliches Personal Bett- und Tischwäsche Handtücher und andere Textilien	ausgenommen Dienststempel und ver- stellbare Datenstempel ausgenommen Operationskittel und Kittel für med.-techn. Assistentinnen und Diätassistentinnen

2022

**Durchführungsvorschrift
zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 22. 6. 1972 — 041.0 —

Zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72/SGV. NW. Nr. 2022) wurde gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung die nachstehende Durchführungsvorschrift erlassen, der der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung vom 3. Mai 1972 gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung zugestimmt hat:

Die Bekanntmachung v. 20. 8. 1968 (SMBI. NW. 2022) wird wie folgt ergänzt:

Durchführungsvorschrift Nr. 2 zu § 97 der Satzung

Hat eine Witwe vor dem 1. Januar 1967 wieder geheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe nach dem 31. Dezember 1966 aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Rentenanspruch unter den in § 57 genannten Voraussetzungen, jedoch frühestens nach Ablauf der Abfindungszeit, wieder auf. Die Rente ist nach den Absätzen 1, 2, 4 bis 6 umzustellen und — soweit es sich um eine Versorgungsrente handelt — nach § 57 Abs. 2 der Satzung neu zu berechnen.

Die Durchführungsvorschrift wird hiermit veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Köln, den 19. Juni 1972

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus
— MBI. NW. 1972 S. 1333.

20318

²⁶³³⁰⁸
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden
Sechster Änderungstarifvertrag zum VersTV-G

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1972 —
III A 4 — 38.41.10 — 645/72

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

Sechster Änderungstarifvertrag
vom 25. Mai 1972
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 10. September 1970*), wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Juli 1972 an

1. In § 5 Abs. 2 Buchst. i wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

*) RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1971 (MBI. NW. S. 329)

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „den Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

II. Vom 1. Juli 1973 an

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag zur Versicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung besteht aus einem Arbeitgeberanteil (Absätze 2 und 3) und — in den Fällen des Absatzes 4 — einem Arbeitnehmeranteil.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeberanteil beträgt 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 5).“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmeranteil“ durch das Wort „Arbeitgeberanteil“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um einen nach § 12 oder § 13 zu zahlenden Zuschuß.“

- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.“

4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch entsprechend § 11 freiwillig versichert, hat er einen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Beitrages entspricht, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre, wenn er entsprechend § 11 freiwillig versichert wäre. Der Arbeitnehmeranteil nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer Zukunftssicherung nach § 12 oder § 13 in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“

5. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

6. Die Absätze 7 bis 9 werden Absätze 5 bis 7.

7. In der Protokollerklärung werden die Worte „Absatz 7“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.

— MBI. NW. 1972 S. 1333.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1972 —
B 3100 — 0.7 — IV A 4

- I. Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Nummern 12.4 und 18 werden gestrichen.

2. Hinter Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

21a Zu § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 BVO gilt auch für Beförderungskosten (§ 4 Nr. 11 BVO), die aus Anlaß der Unterbringung in einer Krankenanstalt, einem Sanatorium oder einer Anstalt nach § 4a BVO

entstehen, sowie für Kosten des amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BYO.

3. Nummer 24 erhält folgende Fassung:

24 Zu § 13 Abs. 2

Für den Beihilfeantrag, die Kassenanordnung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die als Anlagen 1 und 2 beigelegten Formblätter zu verwenden. Es können auch Kassenanordnungen, die für die gleichzeitige Fertigung der Auszahlungsanordnung und des Überweisungsträgers eingerichtet sind, sowie Sammelanordnungen verwendet werden.

4. Die Anlage 4 (Kieferorthopädisches Attest) entfällt.

II. Abschnitt I Nr. 2 kann auf Antrag auch auf bereits unanfechtbar gewordene Beihilfenbescheide angewandt werden, sofern die Aufwendungen ab 1. 1. 1971 entstanden sind und der Antrag bis zum 31. 12. 1972 gestellt wird.

— MBl. NW, 1972 S. 1333.

23230

DIN 1055 Blatt 3

— Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten —

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1972 —
V B 1 — 2.702 Nr. 173/72

1. Die von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) im Fachnormenausschuß Bauwesen aufgestellte Norm

Anlage

DIN 1055 Blatt 3, Ausgabe Juni 1971

— Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt und in der Anlage bekanntgemacht.

Die Ausgabe Juni 1971 ersetzt die Ausgabe Februar 1951¹⁾. In diese Ausgabe sind auch die ergänzenden Bestimmungen über Anpralllasten bei Stützen für Tankstellenüberdachungen und für Geschoßgaragen²⁾, Verkehrslasten bei Treppen ohne Setzstufen³⁾ und Lastannahmen für elektrische Speicherheizgeräte⁴⁾ eingearbeitet.

In Abschnitt 1:

DIN	Ausgabe	Bezeichnung	Eingeführt			Weitere Erlasse	Bemerkungen
			als	durch RdErl. v.	Fundstelle		
1	2	3	4	5	6	7	8
1055 Blatt 3	Juni 1971	(wie bisher)	R	30. 6. 1972	MBl. NW. S. 1334 /SMBI. NW. 23230		

¹⁾ bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht durch RdErl. v. 20. 6. 1952 (MBl. NW. S. 801/SMBI. NW. 2323)

²⁾ bisher RdErl. v. 21. 2. 1958 (MBl. NW. S. 396)

³⁾ bisher RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBl. NW. S. 941)

⁴⁾ bisher RdErl. v. 24. 5. 1968 (MBl. NW. S. 1008)

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1055 Blatt 3, Ausgabe Juni 1971, ist folgendes zu beachten:

2.1. Zu den Abschnitten 4.5 und 6.1

Bei der Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeile 5b bis 7f dürfen nur Decken mit ausreichender Querverteilung verwendet werden.

Bei Decken in Wohnräumen nach Zeile 3a, die nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, ausgeführt werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung vorhanden.

2.2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Spalte 3

Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünenentreppen ist eine Verkehrslast von 750 kp/m² anzusetzen.

2.3. Zu Abschnitt 7.4

Bei dem Nachweisen nach Abschnitt 7.4 sind für Beton- und Stahlbetonbauteile während der im RdErl. vom 11. 2. 1972 (MBl. NW. S. 325/SMBI. NW. 232342) getroffenen Übergangsweisen Anwendung der Normen DIN 1045 Ausgabe November 1959

DIN 1047 Ausgabe 1943x (x Juli 1960)

DIN 4225 Ausgabe Juli 1960

folgende Spannungen zulässig:

Betonstahl I 2200 kp/cm²

Betonstahl II 3400 kp/cm²

Betonstahl III 4200 kp/cm²

Betonstahl IV 5000 kp/cm²

bei Beton das Zweifache der in DIN 1045, Ausgabe November 1959, DIN 1047, Ausgabe 1943x und DIN 4225, Ausgabe Juli 1960 angegebenen Werte.

3. Den RdErl. v. 21. 2. 1958 (MBl. NW. S. 396/SMBI. NW. 23230) betr. Anpralllasten bei Stützen für Tankstellenüberdachungen für Geschoß-Garagen, den RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBl. NW. S. 941/SMBI. NW. 23230) betr. Verkehrslasten bei Treppen ohne Setzstufen und den RdErl. v. 24. 5. 1968 (MBl. NW. S. 1008/SMBI. NW. 23230) betr. Lastannahmen für elektrische Speicherheizgeräte hebe ich auf.

4. Das Verzeichnis meines RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. 2323) ist wie folgt zu ändern:

Lastannahmen für Bauten

Verkehrslasten

DIN 1055

Blatt 3

In die vorliegende Neuausgabe dieser Norm sind die Änderungen der X-Ausgabe vom November 1951 und die bauaufsichtlich eingeführten Ergänzungserlasse zu DIN 1055 Blatt 3 (siehe „Berechnungsgrundlagen für Bauten“, 24. Auflage 1965, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, München) eingearbeitet. Außerdem wurden die Kraftfahrzeug-Regellasten für befahrbare Decken und die Lastannahmen für Balkone vereinfacht und Lastannahmen für Gabelstapler, Hubschrauberlandeplätze, Lotrechte und waagerechte Pendelkräfte und elektrische Speicherheizgeräte neu aufgenommen.

Eine vollständige Überarbeitung der Norm DIN 1055 Blatt 3 ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

In dieser Norm sind die von außen auf eine Baukonstruktion einwirkenden Kräfte, z. B. Gewichtskräfte oder Windkräfte, auch als Lasten, Belastungen bezeichnet. Nach der „Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 26. Juni 1970 dürfen die bisher üblichen Krafteinheiten Kilopond (kp) und Megapond (Mp) nur noch bis zum 31. Dezember 1977 benutzt werden. Bei der Umstellung auf die gesetzliche Krafteinheit Newton (N) ($1 \text{ kp} = 9,80665 \text{ N}$) sind im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Norm für $1 \text{ kp} = 0,01 \text{ kN}$ und für $1 \text{ Mp} = 10 \text{ kN}$ zu setzen. Diese Angaben sind im Text und in den Tabellen vorliegender Norm in Klammern hinzugefügt.

1. Begriffe

1.1. Ständige Last

Ständige Last ist die Summe der unveränderlichen Lasten, also das Gewicht der tragenden oder stützenden Bauteile und der unveränderlichen, von den tragenden Bauteilen dauernd aufzunehmenden Lasten (z. B. Auffüllungen, Fußbodenbeläge, Putz und dgl.).

1.2. Verkehrslast

Verkehrslast ist die veränderliche oder bewegliche Belastung des Bauteils (z. B. Personen, Einrichtungsstücke, unbelastete leichte Trennwände, Lagerstoffe, Maschinen, Fahrzeuge, Kranlasten, Wind, Schnee).

1.3. Weitere Normen und Bestimmungen

für Verkehrslasten:

Windlast	DIN 1055	Blatt 4
Schneelast	DIN 1055	Blatt 5
Krane und Kranbahnen	DIN 120	Blatt 1
Krane	DIN 15 018	Blatt 1 (z. Z. noch Entwurf)
	DIN 15 019	Blatt 1 (z. Z. noch Entwurf)
Kranbahnen	DIN 4132	(z. Z. noch Entwurf)
Gerüstordnung	DIN 4420	
Fliegende Bauten	DIN 4112	
Straßenbrücken	DIN 1072	
Fördergerüste für den Bergbau . .	DIN 4118	
Gewächshäuser	DIN 11 535	Blatt 1
Antennentragwerke	DIN 4131	
Straßenfahrzeugwaagen	DIN 8119	(z. Z. noch Entwurf)
Starkstromfreileitungen	VDE 0210	

1.4. Vorwiegend ruhende Lasten

Als „vorwiegend ruhend“ gelten die Verkehrslasten nach Abschnitt 6 und 7 mit Ausnahme der in Abschnitt 1.5 angegebenen.

Die Verkehrslasten in Werkstätten und Fabriken (siehe Abschnitt 6.1) gelten als vorwiegend ruhend, soweit nicht im Einzelfall stoßende oder sehr häufig sich wiederholende Lasten wirken oder nicht ausgewichtete Maschinen zu berücksichtigen sind.

1.5. Nicht vorwiegend ruhende Lasten

Als „nicht vorwiegend ruhend“ gelten stoßende und sich häufig wiederholende Lasten, die Massenkräfte nicht ausgewichteter Maschinen, die Verkehrslasten auf Kranbahnen, auf Hofkellerdecken, auf von Gabelstaplern befahrenen Decken und auf Dachdecken, die als Hubschrauberlandeplätze dienen (siehe Abschnitt 6.3, 6.4, 6.5 und 7.5).

2. Ermittlung der Verkehrslasten

Die der Berechnung eines Bauteils zugrundezulegenden Verkehrslasten werden durch die Nutzungsart der baulichen Anlagen bestimmt. Sie sind in Abschnitt 4 bis 9 angegeben.

3. Bekanntgabe der zulässigen Verkehrslast

In Werkstätten, Fabriken, Lagerräumen und dgl. ist in jedem Raum die nach Abschnitt 6.1 angenommene Verkehrslast, bei Gebrauch von Gabelstaplern darüber hinaus noch an den Einfahrten der Räume deren zulässiges Gesamtgewicht nach Tabelle 2 anzugeben. An den Zufahrten von Decken, die von Personenkraftfahrzeugen oder ähnlichen Kraftfahrzeugen befahren werden, ist das zulässige Gesamtgewicht von 2,5 t anzugeben, wenn diese Decken nach Tabelle 1, Zeile 4b berechnet wurden. An den Zufahrten von Decken, die von schwereren Kraftfahrzeugen befahren werden, ist das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs der entsprechenden Brückenklasse nach DIN 1072 anzugeben, für welche die Decke nach Abschnitt 6.3.1 berechnet wurde.

4. Berücksichtigung unbelasteter leichter Trennwände

Statt eines genauen Nachweises darf der Einfluß des Gewichts unbelasteter leichter Trennwände durch einen gleichmäßig verteilten Zuschlag zur Verkehrslast berück-

sichtigt werden. Ausgenommen sind Wände mit einem Gewicht von mehr als 100 kg/m^2 Wandfläche, die parallel zu den Balken von Decken ohne ausreichende Querverteilung stehen.

Der Zuschlag zur Verkehrslast muß bei Wänden, die einschließlich des Putzes höchstens 100 kg/m^2 Wandfläche wiegen, mindestens 75 kp/m^2 ($0,75 \text{ kN/m}^2$); bei Wänden, die mehr als 100 und höchstens 150 kg/m^2 wiegen, mindestens 125 kp/m^2 ($1,25 \text{ kN/m}^2$) sein. Das Wandgewicht einschließlich Putz ist nach DIN 1055 Blatt 1 nachzuweisen. Bei Verkehrslasten von 500 kp/m^2 (5 kN/m^2) und mehr ist ein gleichmäßig verteilter Zuschlag zur Verkehrslast nicht nötig.

5. Berücksichtigung besonderer Lasten

Die Angaben in Tabelle 1, Zeilen 1a bis 4a gelten für Belastung durch Personen, Möbel, Geräte, unbeträchtliche Warenmengen und dgl.

Kommen in einzelnen Räumen etwa besondere Belastungen durch Akten, Bücher, Warenvorräte, leichte Maschi-

nen, Panzerschränke, Tresore usw. vor, so ist ein genauer Nachweis für diese Belastungen nicht erforderlich, wenn zu den für diese Räume angenommenen Verkehrslasten ein Zuschlag von 300 kp/m^2 (3 kN/m^2) eingeführt wird. Wegen der Minderung der Verkehrslasten bei Bauten mit mehr als drei Geschossen siehe Abschnitt 9.

Anmerkung: Ein zusätzlicher Nachweis für den Einbau elektrischer Speicherheizgeräte, Tresore oder ähnliches auf Decken in Gebäuden, die nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1, mit der gleichmäßig verteilten Verkehrslast von 150 kp/m^2 ($1,5 \text{ kN/m}^2$) bzw. 200 kp/m^2 (2 kN/m^2) berechnet sind, ist nicht erforderlich, wenn

- das Gerät die Decke mit höchstens 300 kp (3 kN) belastet;*
- das Gerät die Decke mit höchstens 500 kp (5 kN) belastet, wenn dieses an einem statisch in Rechnung gestellten Auflager der Decke rechtwinklig zu ihrer Spannrichtung stehen soll.*

In anderen Fällen ist ein Nachweis erforderlich.

6. Lotrechte Verkehrslasten

6.1 Gleichmäßig verteilte Verkehrslasten für Dächer, Decken und Treppen

Tabelle 1. Gleichmäßig verteilte lotrechte Verkehrslasten für Dächer, Decken und Treppen

	1	2	3	4
	Art der Nutzung			Lotrechte Verkehrslast kp/m^2 (kN/m^2)
	Dächer waagerechte oder bis 1:20 geneigte	Decken	Treppen einschl. der Treppenabsätze und Zugänge	
1a		Spitzböden, die auf Grund ihrer Querschnittsabmessungen nur bedingt begehbar sind		100
1b		Fertigteildecken mit geringerer Tragfähigkeit während des Einbauzustandes, die mit Transportgefäß für Beton bis zu 100 l Fassungsvermögen befahren werden		(1)
2a		Wohnräume mit ausreichender Querverteilung der Lasten, z. B. nach DIN 1045		150
2b		Fertigteildecken mit geringerer Tragfähigkeit während des Einbauzustandes, die mit Transportgefäß für Beton bis zu 150 l Fassungsvermögen befahren werden		(1,5)
3a		Wohnräume ohne ausreichende Querverteilung der Lasten ²⁾ , z. B. nach DIN 1045 und Holzbalkendecken Bei Weiterleitung dieser Verkehrslast auf stützende Bauteile darf diese Verkehrslast um 50 kp/m^2 ($0,5 \text{ kN/m}^2$) vermindert werden		
3b	bei zeitweiligem Aufenthalt von Personen ¹⁾	Büroräume; Verkaufsräume bis 50 m^2 Grundfläche in Wohngebäuden; Flure und Dachbodenräume in Wohn- und Bürogebäuden; Krankenzimmer und Aufenthaltsräume in Krankenhäusern; Kleinviehstallungen		200 (2)
3c		Fertigteildecken mit geringerer Tragfähigkeit während des Einbauzustandes, die mit Transportgefäß für Beton bis zu 200 l Fassungsvermögen befahren werden		
4a	zugängliche Dächer von Terrassenhäusern, Dachgärten, wenn hierfür nicht höhere Belastungen in Frage kommen	Balkone und Laubengänge über 10 m^2 Grundfläche; Haushaltungskeller; Hörsäle, Klassenzimmer; Behandlungsräume, Küchen und Flure in Krankenhäusern	in Wohngebäuden	350 (3,5)

(Fortsetzung der Tabelle 1)

1	2	3	4
	Art der Nutzung	Treppen einschl. der Treppenabsätze und Zugänge	Lotrechte Verkehrslast kp/m ² (kN/m ²)
Dächer waagerechte oder bis 1:20 geneigte	Decken		
4b	Garagen und Parkhäuser, die von Personenkraftfahrzeugen oder ähnlichen Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t befahren werden, für Stützweiten $l \geq l_0$ mit $l_0 = 3$ m bei Platten und $l_0 = 5$ m bei Balken. Für Stützweiten $l < l_0$ ist die nebenstehende Verkehrslast in Spalte 4 mit dem Faktor l_0/l zu multiplizieren, wobei dieser Vergrößerungsfaktor nicht größer als 1,43 anzusetzen ist; dieser Faktor braucht nicht für die Weiterleitung der Verkehrslast auf Stützen oder Wände berücksichtigt zu werden.		350 (3,5)
5a	Balkone, Laubengänge und offene gegen Innenräume abgeschlossene Hauslauben bis 10 m ² Grundfläche; Keller besonderer Art, z. B. Kohlenkeller		
5b Hubschrauberlandeplätze (Einzellasten siehe Abschnitt 6.4)	Versammlungsräume in öffentlichen Gebäuden, z. B. Kirchen, Theater- und Lichtspielsäle, Tanzsäle; Turnhallen; Tribünen mit festen Sitzplätzen; Flure zu Hörsälen und Klassenzimmer; Ausstellungs- und Verkaufsräume, Geschäfts- und Warenhäuser, Büchereien, Archive; Aktenräume, soweit nicht die Ermittlung nach DIN 1055 Blatt 1 höhere Werte ergibt; Gastwirtschaften, Großküchen, Schlachtereien, Bäckereien; Fabriken und Werkstätten mit leichtem Betrieb; nicht befahrbare Hofkellerdecken, Vorplätze; Großviehstallungen	in öffentlichen Gebäuden nach Spalte 3 Zeile 5b, 4b	500 (5)
5c	Zufahrten und Rampen in Garagen und Parkhäusern, die von Personenkraftfahrzeugen oder ähnlichen Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t befahren werden; für die Weiterleitung dieser Verkehrslast auf Stützen oder Wände ist sie auf 350 kp/m ² (3,5 kN/m ²) abzumindern		
6	Tribünen ohne feste Sitzplätze; Werkstätten und Fabriken sowie Lagerräume, wenn nicht höhere Belastungen nach Zeile 7a bis 7f in Frage kommen		750 (7,5)
7a	Werkstätten und Fabriken sowie Lagerräume mit schwerem Betrieb, z. B. durch Gabelstapler (siehe Abschnitt 6.3). Die Verkehrslast ist in jedem Einzelfall zu bestimmen. Kommen hierfür gleichmäßig verteilte Verkehrslasten in Betracht, so empfiehlt es sich, nebenstehende Stufung nach Spalte 4 zu wählen. Dient diese Verkehrslast im wesentlichen als Ersatzlast für schwere Einzellasten (z. B. schwere Maschinen), so darf sie mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde für Hauptträger und Stützen stufenweise abgemindert werden, wenn die Ersatzlast, die sich für die gesamte Lastfläche des Bauteils errechnet, wesentlich größer ist als die Last, die tatsächlich — auch beim Ein- und Ausbauen der Maschinen — auf der Fläche wirkt.		1000 (10)
7b			1250 (12,5)
7c			1500 (15)
7d			2000 (20)
7e			2500 (25)
7f			3000 (30)

¹⁾ Bei dieser Verkehrslast brauchen im Regelfall Winddruck und Schneelast nicht berücksichtigt zu werden; der Windsog ist jedoch nachzuweisen.

²⁾ Für den Zustand beim Einbau ist eine Einzellast von 100 kp (1 kN) in ungünstigster Stellung in Rechnung zu stellen, wenn nicht die Verkehrslast von 200 kp/m² (2 kN/m²) ungünstiger ist. Die Verteilungsbreite der Einzellast ist gleich der Plattenbreite anzunehmen. Bei einer Verteilungsbreite von mindestens 0,5 m ist der Nachweis für die Einzellast nur bei Stützweiten bis 2 m erforderlich.

Anmerkung: Die für Treppen angegebenen Verkehrslasten genügen für die Bemessung der einzelnen Stufen nur, wenn die konstruktive Gestaltung der Treppe eine hinreichende Lastverteilung gewährleistet (z. B. durch Verbindung der einzelnen Treppenstufen durch Sitzstufen oder durch Auflagern der Stufen auf einer von Podest zu Podest oder in die Treppenhauswände eingespannten Platte u. d.).

Ist dies nicht der Fall, so ist bei Treppenstufen nach Tabelle 1, Zeile 4a eine Einzellast von 150 kp (1,5 kN) und bei Treppenstufen nach Tabelle 1, Zeile 5a eine solche von 200 kp (2 kN) in ungünstigster Laststellung anzunehmen. Bei auskragenden Stufen ist außerdem nachzuweisen, daß ihre in der Rechnung vorausgesetzte volle Einspannung in den Treppenhauswänden oder der Wange auch wirklich auf-

genommen werden kann. An Stellen, wo z. B. unter Treppenfenstern die zur notwendigen Einsparung erforderliche Auflast des Treppenhausmauerwerks fehlt, muß durch geeignete konstruktive Maßnahmen (z. B. Randträger) die erforderliche Einspannung der Kragtreppe gesichert werden. Bei Treppen, bei denen mit besonders großen Einzellasten zu rechnen ist (z. B. Fabrikgebäuden, Warenhäusern o. ä.), sind Stufen ohne hinreichende Lastverteilung unzulässig.

6.2. Lotrechte Einzelverkehrslasten für Dächer

6.2.1. Einzelne Tragglieder

Bei Dächern ist in der Mitte der einzelnen Sprossen, Sparren oder Pfetten und in der Mitte von Fachwerkstäben (Obergurten), die unmittelbar die Dachhaut tragen, unter Überachtlassung der Schnee- und Windlasten eine Einzellast von 100 kp (1 kN) anzunehmen für Personen, die das Dach bei Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten betreten, wenn die auf diese Tragteile entfallende Wind- und Schneelast kleiner als 200 kp (2 kN) ist.

6.2.2. Dachhaut

Für die Dachhaut gilt ebenfalls Abschnitt 6.2.1, soweit sie überhaupt begangen werden kann. Hierbei ist die Verteilungsbreite zu zwei Plattenbreiten jedoch nicht größer als 1 m anzunehmen, soweit in DIN 1045 nichts anderes bestimmt ist.

Für Stahlbetonhohldielen siehe DIN 4028.

Beim Verlegen dürfen diese Bauteile nur auf Laufbohlen betreten werden.

6.2.3. Dachlatten

Bei Dachlatten sind zwei Einzellasten von je 50 kp (0,5 kN) in den äußeren Viertelpunkten der Stützweite anzunehmen. Für hölzerne Dachlatten mit Querschnittsabmessungen, die sich erfahrungsgemäß bewährt haben, ist bei Sparrenabständen bis etwa 1 m kein rechnerischer Nachweis erforderlich.

6.2.4. Leichte Sprossen

Leichte Sprossen dürfen mit einer Einzellast von 50 kp (0,5 kN) in ungünstiger Stellung berechnet werden, wenn die Dächer nur mit Hilfe von Bohlen und Leitern begehbar sind.

6.3. Lotrechte Verkehrslasten für befahrene Decken

6.3.1. Hofkellerdecken usw.

Hofkellerdecken und andere von Kraftfahrzeugen befahrene Decken (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1) sind mindestens nach DIN 1072, Ausgabe November 1967, Tabelle 2, Brückengasse 6, zu berechnen. Abweichend von DIN 1072 ist jedoch die Fläche außerhalb der Hauptspur mit den gleichmäßig verteilten Flächenlasten p_1 der Hauptspur zu beladen.

Muß mit schwereren Kraftfahrzeugen, z. B. mit Feuerwehrfahrzeugen, gerechnet werden, gelten die Lastannahmen nach DIN 1072, Ausgabe November 1967, Tabelle 2, der Brückengassen 12 oder 30.

Tabelle 2. Gabelstapler-Regelfahrzeuge

1 zulässiges Gesamt- gewicht t	2 Nenn- tragfähigkeit t	3 Statische Achslast (Regellast) P Mp (kN)	4 mittlere Spurweite a m	5 Gesamt- breite b m	6 Gesamt- länge l m	7 gleichmäßig verteilte Verkehrslast (Regellast) kp/m ² (kN/m ²)
2,5	0,6	2 (20)	0,8	1	2,4	1000 (10)
3,5	1	3 (30)	0,8	1	2,8	1250 (12,5)
7	2,5	6,5 (65)	1	1,2	3,4	1500 (15)
13	5	12 (120)	1,2	1,5	3,6	2500 (25)

Die Belastung ist als nicht vorwiegend ruhend unter Berücksichtigung von Schwingbeiwerten nach Abschnitt 8 anzusetzen.

6.3.2. Von Gabelstaplern befahrene Decken

Decken in Werkstätten, Fabriken, Lagerräumen, unter Höfen und dgl., auf denen Gabelstapler eingesetzt werden, sind je nach den Betriebsverhältnissen für einen Gabelstapler in ungünstiger Stellung mit den in Betracht kommenden Lasten nach Tabelle 2, Spalte 3 und Bild 1 und ringsherum für gleichmäßig verteilte Verkehrslasten nach Tabelle 2, Spalte 7, zu bemessen. Außerdem sind die Bauteile auch für die nach Tabelle 2, Spalte 7, anzusetzende gleichmäßig verteilte Verkehrslast (ohne Schwingbeiwert nach Abschnitt 8) mit Vollbelastung der einzelnen Felder in ungünstiger Zusammenwirkung — feldweise veränderliche Belastung — zu berechnen, sofern die für die Lagerflächen angesetzte Belastung nicht ungünstiger ist. Der ungünstigste Wert ist maßgebend.

Bei Belastung von Decken durch Gabelstapler, deren zulässiges Gesamtgewicht größer als 13 t ist, muß hierfür ein besonderer Nachweis geführt werden.

Muß damit gerechnet werden, daß eine Decke sowohl von Gabelstaplern als auch von Kraftfahrzeugen benutzt wird, so ist die ungünstiger wirkende Belastung anzusetzen.

Die Belastung nach Tabelle 2, Spalte 3, ist als nicht vorwiegend ruhend unter Berücksichtigung von Schwingbeiwerten nach Abschnitt 8 anzusetzen.

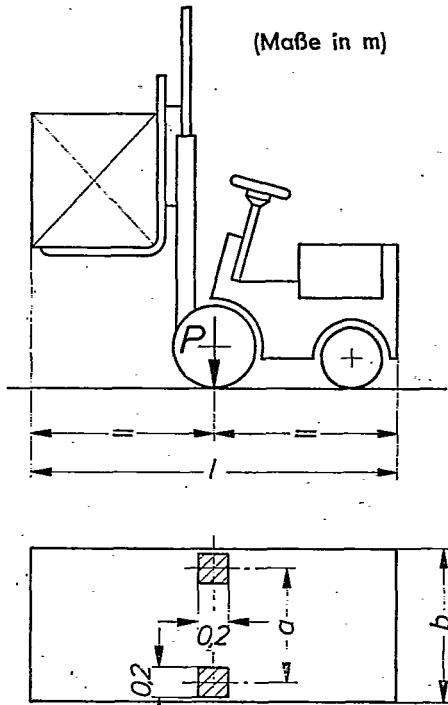


Bild 1. Abmessungen der Gabelstapler

6.4. Hubschrauberlandeplätze auf Dachdecken

Für die statische Berechnung von Hubschrauberlandeplätzen auf Dachdecken sind unter Berücksichtigung ihres vorgesehenen Verwendungszwecks höchstzulässige Abfluggewichte der Hubschrauber von 2 t oder 6 t nach Tabelle 3 anzunehmen. Die Regellast ist als nicht vorwiegend ruhende Einzellast mit einer quadratischen Aufstandsfläche unter Berücksichtigung der Schwingbeiwerte nach Abschnitt 8 an der für den untersuchten Querschnitt ungünstigsten Stelle der Betriebsfläche anzunehmen.

Außerdem sind die Bauteile auch für eine gleichmäßig verteilte Verkehrslast von 500 kp/m² (5 kN/m²) mit Vollbelastung der einzelnen Felder in ungünstiger Zusammenwirkung — feldweise veränderliche Belastung — zu berechnen. Der ungünstigste Wert ist maßgebend.

Tabelle 3. Hubschrauber-Regellasten

Höchstzulässiges Abfluggewicht t	Hubschrauber-Regellast Mp (kN)	Seitenlängen einer Aufstandsfläche m
2	2 (20)	0,2
6	6 (60)	0,3

6.5. Lotrechte Pendelkräfte

Lotrechte Pendelkräfte bei Luftschaukeln und Fliegerkarussellen usw. siehe DIN 4112;

bei Sportgeräten in Turnhallen, z. B. bei Schaukelringen, Klettertauen usw., für jeden Anschlußpunkt eines Tauges 200 kp (2 kN) (ohne zusätzliche Berücksichtigung eines Schwingbeiwertes nach Abschnitt 8).

7. Waagerechte Verkehrslasten

7.1. Horizontallast

an Brüstungen und Geländern in Holmhöhe

Die Horizontalkräfte können in ihrer Ebene nach jeder beliebigen Richtung wirken (mit Ausnahme der in Abschnitt 7.6.3 genannten).

7.1.1. Bei Treppen nach Tabelle 1, Zeile 4a und bei Balkonen und offenen Hauslauben 50 kp/m (0,5 kN/m).

7.1.2. In Versammlungsräumen, Kirchen, Schulen, Theater- und Lichtspielsälen, Vergnügungsstätten, Sportbauten, Tribünen und Treppen nach Tabelle 1, Zeile 5a, 100 kp/m (1 kN/m).

7.2. Horizontallasten zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Quersteifigkeit

Neben der vorgeschriebenen Windlastannahme und etwaigen anderen waagerecht wirkenden Kräften sind zum Erzielen einer ausreichenden Längs- und Quersteifigkeit folgende beliebig gerichtete Horizontallasten zu berücksichtigen:

7.2.1. Bei Tribünenbauten und ähnlichen Sitz- und Steh-einrichtungen eine in Fußbodenhöhe angreifende Horizontallast von 1/20 der lotrechten Verkehrslast.

7.2.2. Bei Gerüsten eine in Schalungshöhe angreifende Horizontallast von 1/100 aller lotrechten Lasten.

7.2.3. Bei kippgefährdeten Einbauten, die innerhalb von geschlossenen Bauwerken stehen und keiner Windbeanspruchung unterliegen, z. B. bei eingebauten frei stehenden Silos, eine Horizontallast von 1/100 der Gesamtlast in Höhe des Schwerpunktes.

7.3. Bremskräfte und Horizontallasten von Kranen und Kranbahnen

Bremskräfte und Horizontallasten von Kranen und Kranbahnen sind nach DIN 15 018 Blatt 1 (z. Z. noch Ent-

wurf) und DIN 4132 (z. Z. noch Entwurf) in Rechnung zu stellen.

7.4. Horizontalstöße auf Stützen und Wände

7.4.1. Horizontalstöße auf tragende Stützen und Wände

7.4.1.1. An Straßen

Bei tragenden Stützen und Wänden (im folgenden stützende Bauteile genannt) von Bauwerken, die innerhalb von geschlossenen Ortschaften im Abstand von weniger als 1 m von der Bordschwelle stehen und so der unmittelbaren Gefahr des Anpralls von Straßenfahrzeugen ausgesetzt sind, z. B. bei Bogengängen, ist zur Berücksichtigung dieser Kraftwirkung in 1,2 m Höhe über Gelände eine Horizontallast anzunehmen, getrennt je einmal in Richtung der Längs- und Querachse des stützenden Bauteils, und zwar an ausspringenden Gebäudecken 50 Mp (500 kN), bei anderen stützenden Bauteilen 25 Mp (250 kN), sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß bei Auffall der stützenden Bauteile die Standsicherheit des Gebäudes nicht gefährdet ist. Bei der Berechnung der Fundamente braucht diese Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.

Bei stützenden Bauteilen von Bauwerken, die außerhalb von geschlossenen Ortschaften der Gefahr des Anpralls von Straßenfahrzeugen ausgesetzt sind, gilt DIN 1072, Ausgabe November 1967, Abschnitt 7.2.

7.4.1.2. Bei Tankstellen

Bei stützenden Bauteilen von Tankstellenüberdachungen, die nicht am fließenden Verkehr liegen, ist, auch wenn sie durch Bordschwellen geschützt werden, zur Berücksichtigung eines möglichen Anpralls von Kraftfahrzeugen in 1,2 m Höhe über Gelände eine Horizontallast von 10 Mp (100 kN) in ungünstigster Richtung wirkend anzunehmen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß bei Auffall der stützenden Bauteile die Standsicherheit der Tankstellenüberdachung nicht gefährdet ist. Bei der Berechnung der Fundamente braucht diese Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.

7.4.1.3. In Garagen, Werkstätten, Lagerräumen und dgl.

Bei stützenden Bauteilen in ein- und mehrgeschossigen Gebäuden mit Räumen, in denen wegen der Art der Nutzung Lastkraftwagen oder Gabelstapler verkehren, ist zur Berücksichtigung eines möglichen Anpralls der Lastkraftwagen in 1,2 m Höhe eine Horizontallast von 10 Mp (100 kN), bei Gabelstaplern in 0,75 m Höhe eine Horizontallast gleich dem 5fachen zulässigen Gesamtgewicht nach Tabelle 2, Spalte 1, anzunehmen. Können diese Horizontallasten nicht von einem Bauteil allein aufgenommen werden, so sind sie durch besondere geeignete bauliche Maßnahmen, z. B. durch ausreichend verformbare Schutzvorrichtungen aus Stahl, von dem stützenden Bauteil fernzuhalten oder so zu vermindern, daß dieser Bauteil der übrigbleibenden Belastung standhält. Im übrigen gilt sinngemäß der Abschnitt 7.4.2 und DIN 1072, Ausgabe November 1967, zusätzliche Bestimmungen zu Abschnitt 7.2.

7.4.2. Horizontalstöße auf nichttragende umschließende Bauteile

Bei Geschoßgaragen ist zur Berücksichtigung der Möglichkeit eines Anpralls von Personenkraftfahrzeugen gegen Außenwände und gegen Wände, die Lichtschächte u. ä. abschließen, sowie eines Anpralls an die Brüstungen von Rampen, Parkpaletten und dgl. in 0,5 m Höhe über dem Fußboden eine horizontale Streckenlast von 0,2 Mp/m (2 kN/m) nach außen wirkend anzunehmen. In den Fällen, in denen mit Lastkraftfahrzeugen gerechnet werden

muß, erhöhen sich die vorgenannten Werte der Höhe auf 1,2 m bzw. der Streckenlast auf 0,5 MP/m (5 kN/m). Das gilt auch für andere mehrgeschossige Gebäude, in denen mit Kraftfahrzeugen gerechnet werden muß.

Zusätzlich soll der Anprall von Kraftfahrzeugen, insbesondere von Gabelstaplern, gegen die Wände bzw. Rampenbrüstungen durch Bordschwellen, vorgesetzte Riegel u. ä. von mindestens 0,2 m Höhe verhindert werden.

7.4.3. Zulässige Spannungen

Bei den Nachweisen nach Abschnitt 7.4 darf für Beton und Stahlbeton nach DIN 1045 der Sicherheitsbeiwert $r = 1$ gesetzt werden und bei Mauerwerk darf als zulässige Spannung das 2fache der in DIN 1053 angegebenen Werte angenommen werden.

Bei Stahlbauteilen, Verbindungsmitteln, Nieten, Schrauben und Schweißnähten sind die 1,7fachen zulässigen Spannungen der für Hauptlasten angegebenen zulässigen Spannungen nach DIN 1050 und DIN 4100 anzusetzen.

7.5. Waagerechte Pendelkräfte

Waagerechte Pendelkräfte bei Luftschaükeln und Fliegerkarussellen usw. siehe DIN 4112;

bei Sportgeräten in Turnhallen, z. B. bei Schaukelringen, Klettertauern usw., für jeden Anschlußpunkt eines Tauges 90 kp (0,9 kN) (ohne zusätzliche Berücksichtigung eines Schwingbeiwertes nach Abschnitt 8).

7.6. Horizontallasten

für Hubschrauberlandeplätze auf Dachdecken

7.6.1. In der Ebene der Start- und Landefläche und des umgebenden Sicherheitsstreifens ist eine Horizontallast in Höhe der Regellast nach Tabelle 3 an der für den untersuchten Querschnitt eines Bauteils jeweils ungünstigsten Stelle anzunehmen.

7.6.2. Für den mindestens 0,25 m hohen Überrollschutz ist am oberen Rand eine Horizontallast von 1 MP (10 kN) anzunehmen.

7.6.3. Bei Geländern und Fanggittern ist in Holmhöhe eine Streckenlast von 100 kp/m (1 kN/m) rechtwinklig zur Geländer- oder Gitterebene anzunehmen.

8. Schwingbeiwerte — Stoßzahlen

Verkehrslasten, die Stöße oder Schwingungen verursachen, sind von Fall zu Fall mit einer Stoßzahl bzw. dem Schwingbeiwert ψ zu vervielfachen.

Der Schwingbeiwert beträgt, sofern kein genauerer Nachweis geführt wird:

- für Hofkellerdecken usw. nach Abschnitt 6.3.1, auf denen schwere Fahrzeuge verkehren und die deshalb unter Zugrundelegung der Lastannahmen der Brückenkategorie 6, 12 oder 30 nach DIN 1072 berechnet werden,
- für von Gabelstaplern befahrene Decken nach Abschnitt 6.3.2 und

c) für Hubschrauberlandeplätze auf Dachdecken nach Abschnitt 6.4:

$$\psi = 1,4$$

bei überschütteten Bauwerken ist

$$\psi = 1,4 - 0,1 \cdot h_{\text{ü}}$$

Hierbei ist $h_{\text{ü}}$ die Überschüttungshöhe in m.

Bei Maschinen mit Schwung-Massenkräften sind die dynamischen Einflüsse rechnerisch zu untersuchen (siehe auch DIN 4024, DIN 4025; eine Norm für den Erschütterungsschutz im Bauwesen ist in Vorbereitung).

Bei Teilen von Schutzbrücken unter Seilbahnen, die, wie z. B. der Belag und die Längs- und Querträger, unmittelbar von herabfallenden Gegenständen getroffen werden können, muß eine Stoßzahl in Rechnung gestellt werden, die in erster Linie nach der Fallhöhe abzustufen ist. Bisher wurde hierbei mit einer Stoßzahl von 10 bis 20 gerechnet. Es empfiehlt sich, vor endgültiger Wahl der Stoßzahl die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Bei nur mittelbar beanspruchten Bauteilen braucht keine Stoßzahl in Rechnung gestellt zu werden.

9. Verminderung der Verkehrslasten

Bei der Berechnung von Bauteilen, die die Lasten von mehr als drei Vollgeschossen aufnehmen, wie Stützen, Unterzüge, Wandpfeiler, Grundmauern und dgl. und bei der Ermittlung der entsprechenden Bodenpressungen darf die durch Zusammenzählen der Verkehrslasten der einzelnen Geschosse sich ergebende Gesamtverkehrslast nach folgenden Regeln ermäßigt werden. Bei Werkstätten mit schwerem Betrieb und bei Speichern und Lagerräumen ist eine solche Lastminderung jedoch unzulässig. Die Verkehrslasten der drei den Bauteil am meisten belastenden Geschosse sind mit dem vollen Betrag einzusetzen, dagegen darf von den auf diesen Bauteil wirkenden Verkehrslasten der anderen Geschosse, bei ungleichen Lasten geordnet nach den Lasten in absteigender Folge, ein um einen bestimmten Bruchteil wachsender Betrag abgezogen werden. Dieser Bruchteil (siehe Tabelle 4) beträgt:

- Bei Wohngebäuden, Büro- und Geschäftshäusern 20% bis zum Höchstbetrag von 80%;
- bei Werkstätten mit leichtem Betrieb und Warenhäusern (Kaufhäusern) und bei Gebäuden, die zum Teil als Werkstätten oder Warenhäuser dienen, 10% bis zum Höchstbetrag von 40%.

Die Verminderung der gesamten auf einem solchen Bau teil ruhenden Verkehrslast darf aber bei den nach a) genannten Gebäuden 40%, bei den nach b) genannten 20% nicht überschreiten.

Sind die von den einzelnen Geschossen herrührenden Verkehrslasten einander gleich, so ergeben sich darauf die in den Zeilen 1 und 3 der Tabelle 4 in % angegebenen Abzüge und die in den Zeilen 2 und 4 angegebenen auf die Gesamtverkehrslast bezogenen Minderungswerte α (das ist das Verhältnis der in Rechnung zu stellenden Verkehrslast zur Gesamtverkehrslast).

Tabelle 4. Abzüge und Minderungswerte für die Verkehrslast von Bauteilen, die die Lasten von mehr als drei Vollgeschossen aufzunehmen haben, bei gleicher Verkehrslast in allen Vollgeschossen

Anzahl der Geschosse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wohngebäude usw. nach a)												
1 Abzüge in %	0	0	0	20	40	60	80	80	80	40	40	40
2 Minderungswert α	1	1	1	0,95	0,88	0,8	0,71	0,65	0,6	0,6	0,6	0,6
Werkstätten usw. nach b)												
3 Abzüge in %	0	0	0	10	20	30	40	40	40	20	20	20
4 Minderungswert α	1	1	1	0,98	0,94	0,9	0,86	0,83	0,8	0,8	0,8	0,8

Bei der Berechnung von Bauteilen, die die Lasten von mehr als drei Vollgeschossen aufnehmen, darf für die Weiterleitung der Verkehrslasten von Balkonen und Laubengängen einheitlich für alle Geschosse die Verkehrslast von 350 kp/m^2 ($3,5 \text{ kN/m}^2$) bzw. 500 kp/m^2 (5 kN/m^2) nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1, auf 150 kp/m^2 ($1,5 \text{ kN/m}^2$) abgemindert werden.

— MBI. NW. 1972 S. 1334.

26

**Anerkennung
von uruguayischen Diplomaten-, Spezial-,
Reise- und Militärpässen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1972 —
I C 3/43.62 — U 3

I

Diplomatenpässe

Bei den von der uruguayischen Regierung ausgegebenen Diplomatenpässen fehlen folgende Angaben:

1. Geburtsorte des Inhabers und der ggf. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen.
2. Staatsangehörigkeit des Inhabers und der ggf. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen.
3. Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich.
4. Unterschriften der ggf. in den Paß mit eingetragenen Begleitpersonen.

Als Begleitpersonen können in die Diplomatenpässe der Ehegatte und Verwandte auf- und absteigender Linie aufgenommen werden. Der Paß kann jedoch nur für seinen Inhaber und dessen Ehegatten und diejenigen Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anerkannt werden. Einer Ausnahme von den zuvor genannten fehlenden Erfordernissen nach Nummer 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVwv bedarf es im Hinblick auf Nummer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv dabei nicht.

II

Spezialpässe (Pasaporte Especial)

In den vom uruguayischen Außenministerium ausgestellten Spezialpässen fehlen folgende Angaben:

1. Geburtsort des Inhabers und der ggf. in den Paß mit eingetragenen Ehefrau.
2. Staatsangehörigkeit des Inhabers und der ggf. in den Paß mit eingetragenen Ehefrau.
3. Unterschrift der ggf. in den Paß mit eingetragenen Ehefrau.

Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Montevideo ist nicht zu erwarten, daß die uruguayischen Behörden bereit sind, den Paß um diese Angaben zu ergänzen und zu bestätigen, daß er nur für uruguayische Staatsangehörige ausgestellt wird. Im Hinblick darauf, daß die Erfordernisse der Nummer 4 zu § 3 AuslGVwv nicht erfüllt sind, kann der uruguayische Spezialpaß nicht als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

III

Reisepässe (Pasaporte Común)

In dem Reisepaß ist der Geltungsbereich nicht eingetragen. Nach Mitteilung des uruguayischen Außenministeriums ist der Paß jedoch für alle Länder gültig. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt läßt der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Absatz 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Buchstabe f (Geltungsbereich) zu § 3 AuslGVwv zu und erkennt ihn als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet an, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich von dem Geltungsbereich ausgenommen ist. Da die Ehefrau des Paßinhabers nicht mit in den Paß aufgenommen werden kann, bezieht sich die Anerkennung nur auf den Inhaber und seine evtl. in den Paß mit eingetragenen Kinder. Die bisherigen Paßmuster gelten noch bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiter.

IV

Militärpässe (Pasaporte Militar)

Der neue Militärpasß enthält keine Angaben über Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Inhabers. Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Montevideo ist wie im Falle des vorgenannten Spezialpasses nicht zu erwarten, daß

die uruguayischen Behörden bereit sind, den Militärpasß um die fehlenden Angaben zu ergänzen und zu bestätigen, daß er nur für uruguayische Staatsangehörige ausgestellt wird. Im Hinblick darauf, daß die Erfordernisse der Nummer 4 Buchstabe b (Geburtsort) und Buchstabe c (Staatsangehörigkeit) zu § 3 AuslGVwv nicht erfüllt sind, sieht sich der Bundesminister des Innern nicht in der Lage, den uruguayischen Militärpasß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anzuerkennen.

Meine Runderlasse v. 30. 9. 1970 und 17. 2. 1972 (SMBL. NW. 26) werden aufgehoben.

— SMBL. NW. 1972 S. 1342.

770

2128

**Richtlinien
für das Verfahren der staatlichen Anerkennung
von Heilquellen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
— VI C 2 — 56.09.31/VI B 3 — 15.10.78 —
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— III A 3 — 602/2 — 14615 —
v. 6. 7. 1972

Für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 77 — in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251) — SGV. NW. 2005 — und Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 21. Januar 1971 (GV. NW. S. 26) ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde zuständig.

Heilquellen werden aufgrund des § 26 Abs. 1 und 2 LWG nach folgenden Bestimmungen staatlich anerkannt:

1. Ein Antrag auf staatliche Anerkennung einer Heilquelle ist dem Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor (Gesundheitsamt) in doppelter Ausfertigung einzureichen, in dessen Gebiet die Heilquelle liegt.
2. Dem-Antrag sind beizufügen:
 - 2.1 Angaben über:
 - 2.11 Eigentums- und Besitzverhältnisse an der Heilquelle,
 - 2.12 Nutzung der Heilquelle:
 - 2.121 zu Heilzwecken (wie Bäder, Trinkkuren, Inhalationen),
 - 2.122 zu anderen Zwecken (Mitteilung des Vomhundertsatzes der anteiligen Nutzung zu Heil- und anderen Zwecken);
 - 2.13 Heilanzeigen;
 - 2.2 Nachweis des Rechtes oder der Befugnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten des Wassers;
 - 2.3 Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000 und Lageplan im Maßstab der amtlichen Flurkarte. Ist die Festsetzung eines Quellschutzgebiets nach § 26 Abs. 3 LWG erforderlich, ein Quellschutzgebiet nach § 26 Abs. 3 LWG festgesetzt oder ein aufgrund bishörigen Rechtsfestgesetztes Heilquellschutzgebiet im Sinne des § 26 Abs. 6 Satz 2 LWG vorhanden, so sollen die Grenzen in die Pläne eingezeichnet sein. Auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 8. 1968 (SMBL. NW. 770) wird verwiesen.
 - 2.4 Maßstäbliches Schichtenprofil — senkrechter Schnitt durch die Fassung und die angrenzenden Schichten — mit Höhenangabe in m über NN;
 - 2.5 Baupläne und Baubeschreibung der Fassungsbauwerke sowie der Fortleitungsvorrichtungen;

- 2.6 Heilwasseranalyse oder Heilgasanalyse nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort — HeiKuVO NW. — v. 30. November 1971 (GV. NW. S. 378 SGV. NW. 2128) in Verbindung mit Abschnitt F Nr. 1.1 oder Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschriften hierzu v. 14. 3. 1972 (MBI. NW. S. 742 SMBI. NW. 2128). Sie darf nicht älter als 20 Jahre sein. Ist die Heilwasseranalyse älter als 5 Jahre oder die Heilgasanalyse älter als 3 Jahre, muß außerdem eine Kontrollanalyse nach Abschnitt F Nr. 1.3 oder Nr. 2.3 VV HeiKuVO NW. erstellt werden. In besonderen Fällen kann eine neue Analyse nach Abschnitt F Nr. 1.1 oder 2.1 gefördert werden, auch wenn die Frist noch nicht abgelaufen ist;
- 2.7 Ergebnis einer hygienischen Untersuchung nach Abschnitt F Nr. 1.4 VV HeiKuVO NW.;
- 2.8 Angaben zur geologischen, hydrologischen, quelltechnischen und wasserwirtschaftlichen Situation des Heilwasser- oder Heilgasvorkommens über:
- 2.81 vermutliche Lage und Ausdehnung des Einzugsgebietes sowie Beschreibung seiner Untergrundbeschaffenheit,
- 2.82 Beständigkeit der Mineralisation, insbesondere in Abhängigkeit von der jeweiligen Entnahmemenge sowie des dazugehörigen Wasserspiegels oder Gasdruckes:
- 2.821 bei frei auslaufenden Heilquellen:
Höhe des freien Auslaufs in m über NN mit entsprechender Schüttung in l/sec.,
- 2.822 bei nicht frei auslaufenden Heilquellen:
Tiefe des abgesenkten Wasserspiegels in m über NN mit entsprechender Fördermenge in l/sec.,
- 2.823 bei Gasquellen:
Druck in Abhängigkeit von der Entnahmemenge;
- 2.83 Gefährdungsmöglichkeiten qualitativer und quantitativer Art,
- 2.84 Einrichtungen zur Förderung, Fortleitung, Speicherung und Abfüllung des Wassers oder Gases, soweit sich diese Angaben nicht aus den Unterlagen nach 2.5 ergeben,
- 2.85 technische Einrichtungen, durch die eine chemische oder physikalische Veränderung des Wassers oder Gases zur Nutzung nach 2.12 bewirkt wird,
- 2.86 Vorrichtungen zur Messung und Beobachtung der Heilquelle oder des Gasvorkommens,
- 2.87 allgemeine und spezielle wasserwirtschaftliche und wasserhygienische Verhältnisse, wie Vorfluter, Überschwemmungsgebiete, Grundwasserstände, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen u. a.;
- 2.9 Balneologisches Gutachten zum Ergebnis einer klinischen Erprobung und zu den Heilanzeichen und Gegenanzeigen.
3. Der Oberstadtdirektor oder Oberkreisdirektor legt den Antrag mit einer Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor. Dieser prüft die Unterlagen. Er kann weitere Angaben fordern und Gutachten einholen (z. B. beim Chemischen Landesuntersuchungsamt, Hygienisch-
- bakteriologischen Landesuntersuchungsamt, Gesundheitsamt, Wasserwirtschaftsamt, Geologischen Landesamt, Oberbergamt und Balneologischen Institut). Der Regierungspräsident legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Entscheidung vor.
4. Die staatliche Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen ausgesprochen werden.
- 4.1 Dem Regierungspräsidenten sind jährlich vorzulegen:
- 4.11 Ergebnis der hygienischen Untersuchungen nach Abschnitt F Nr. 1.4 VV HeiKuVO NW.,
- 4.12 Bestätigung des Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse,
- 4.13 Aufstellung der zutage geförderten und zutage geleiteten sowie der für die verschiedenen Zwecke verwendeten Heilwasser- oder Heilgasmengen (siehe Nr. 2.12).
- 4.2 Die Vorlage neuer Heilwasseranalysen richtet sich nach Abschnitt F Nr. 1.1, von Kontrollanalysen nach Abschnitt F Nr. 1.3, von Heilgasanalysen nach Abschnitt F Nr. 2.1 und von Kontrollanalysen nach Abschnitt F Nr. 2.3 VV HeiKuVO NW.
5. Die nach bisherigem Recht nachweislich als gemeinnützig festgestellten Heilquellen gelten gemäß § 26 Abs. 6 LWG als anerkannte Heilquellen im Sinne des Landeswassergesetzes.
- 5.1 Unterlagen über eine Feststellung der Gemeinnützigkeit der Heilquelle sind dem Regierungspräsidenten zur Überprüfung vorzulegen. Bei Vorhandensein der Voraussetzungen bestätigt der Regierungspräsident, daß die Quelle als anerkannte Heilquelle im Sinne des § 26 LWG gilt.
- 5.2 Reichen die Unterlagen für die Überprüfung nicht aus, so kann der Regierungspräsident weitere Unterlagen anfordern. Kommt der Regierungspräsident zu dem Ergebnis, daß eine Bestätigung nicht ausgesprochen werden kann, so legt er die Angelegenheit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Entscheidung vor.
- 5.3 Dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist je eine Abschrift der Bestätigung zu übersenden.
6. Bei Ersatz- oder Erweiterungsanlagen können neue Heilquellen, soweit sie gleiche oder weitgehend ähnliche chemische Charakteristik aufweisen, durch ein vereinfachtes Verfahren nach § 26 LWG staatlich anerkannt werden; Nummer 5.2 gilt entsprechend.
7. Die staatliche Anerkennung einer Heilquelle kann widerufen werden, wenn die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nicht mehr gegeben sind oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.
8. Der Regierungspräsident führt ein Verzeichnis der staatlich anerkannten Heilquellen (§ 26 Abs. 2 LWG) und der ihnen gleichgestellten Heilquellen (§ 26 Abs. 6 LWG) entsprechend folgendem Muster:

**Verzeichnis der staatlich anerkannten Heilquellen
beim Regierungspräsidenten**

Lfd. Nr.	Eigentümer, Gemeinde, Kreis	Name und Art der Heilquelle	Gemeinde, Flur, Flurstück der Heil- quelle	Als gemeinnützig festgestellt, staatlich anerkannt durch (Stelle, Datum, Aktenzeichen)	Heilquellschutzgebiet, Quellschutzgebiet durch (Stelle, Datum, Aktenzeichen, Rechtsgrundlage)

Er teilt Eintragungen in das Verzeichnis dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 4. 7. 1972 — I A 5 — 447 — 1/66

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1524 vom 16. Februar 1966 für Herrn Gonzalo Gutierrez Valdés, Kanzler des Spanischen Generalkonsulats, Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

MBI. NW. 1972 S. 1344.

Innenminister

Beton- und Stahlbetonbau

Mitt. d. Innenministers v. 28. 6. 1972
— V B 1 — 2.242 Nr. 682/72

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist folgendes Heft erschienen:

Heft 220

Bemessung von Beton- und Stahlbetonbauteilen nach DIN 1045, Ausgabe 1972, — Biegung mit Längskraft, Schub, Torsion, Nachweis der Knicksicherheit

Da aus Zeitgründen eine vollständig überarbeitete Neufassung von DIN 4224 mit dem neuen Titel „Hilfsmittel für die Berechnung und Bemessung von Beton- und Stahlbetonbauteilen“ nicht gleichzeitig mit DIN 1045 — Beton- und Stahlbetonbau — fertiggestellt und bauaufsichtlich eingeführt werden konnte, werden im Heft 220 der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton die für die praktische Arbeit unerlässlichen Hilfsmittel für die Bemessung veröffentlicht.

Auf meinen Runderlaß vom 10. 2. 1972 — DIN 1045 — Beton- und Stahlbetonbau — Abschnitt 2.2.2. (MBI. NW. S. 220/SMBI. NW. 232342) weise ich hin. Das Heft 220 kann nunmehr beim Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, bezogen werden. Der Preis beträgt 31,00 DM.

— MBI. NW. 1972 S. 1344.

Zulassung von Feuerlöschgeräten

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1972 —
VIII B 4 — 32.43.21

Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 9. 12. 1971 ist die bisherige CEAG Favorit Feuerschutz GmbH, die bislang die von der CEAG Concordia — Elektrizitäts AG Dortmund hergestellten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vertrieb, in die Favorit Feuerschutz GmbH., Dortmund, umgewandelt worden.

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 29. März 1972.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind die Zulassungen der in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte auf die Firma Favorit Feuerschutz GmbH., Dortmund, übergegangen.

Aufstellung der amtlich zugelassenen tragbaren Feuerlöschgeräte

Lfd. Nr.	Hersteller- Typbezeichnung	amtliches Bauart- kurzzeichen	Zulas- sungs- Kenn-Nr.
1	CH 2	Ha 2 L	P1 — 6/51
2	NDE f — 30	W 10 lf-30	P1 — 3/52
3	CS 10n	W 10 Chn	P1 — 19/52
4	CS 10f	W 10 Chf-15	P1 — 24/52
5	HL	W 10 Hn	P1 — 13/53
6	NDEn	W 10 Ln	P1 — 14/53
7	KT 6	P 6 H	P1 — 28/53
8	Mg 10	Mg 10	P2 — 8/53
9	NSn	W 10 Chn	P1 — 8/54
10	NPn	W 10 Hn	P1 — 9/54
11	N Pf	W 10 Hf-30	P1 — 10/54
12	KT 12	P 12 H	P1 — 11/54
13	KT 6	P6H	P1 — 6/55
14	CD 0,8	Ha 0,8 L	P1 — 14/55
15	KTA 12	PG 12 H	P1 — 19/56
16	KT 12	P 12 H	P1 — 39/57
17	HLn	W 10 Hn	P1 — 41/57
18	HLf	W 10 Hi-15	P1 — 42/57
19	KTA 6	PG 6 H	P1 — 56/57
20	KTA 12	PG 12 H	P1 — 57/57
21	P 12 (MX)	P 12 H	P1 — 21/58
22	P 0,8 G — 5218/01	PG 0,8 L	P2 — 7/59
23	N 10 Hn/4203/01	W 10 Hn	P1 — 20/59
24	N 10 Hf/4203/01	W 10 Hf-30	P1 — 21/59
25	NHE-4211/11	W 10 Ln	P1 — 35/59
26	NHE-4211/12	W 10 Li-30	P1 — 36/59
27	P6 (M)	P 6 H	P1 — 38/59
28	P6 G (M)	PG 6 H	P1 — 47/59
29	P6-5213/01	P 6 H	P1 — 1/60
30	PG 12 (M)	PG 12 H	P1 — 13/60
31	P 12 (M)	P 12 H	P1 — 14/60
32	NDE f — 15	W 10 Lf-15	P1 — 21/60
33	PMg 9	PMg 9 H	P2 — 6/60
34	NHF — 30	W 10 Lf — 30	P2 — 6/62
35	PG 1	PG 1L	P1 — 16/64
36	KP2	K 1,5	P1 — 47/64
37	K S P 2	K 1,5	P1 — 48/64
38	K S S 6	K 6	P1 — 49/64
39	K S D 6	K 6	P1 — 50/64
40	K S D U 6	K 6	P1 — 51/64
41	P G 2	PG 2 L	P2 — 1/64
42	PG 6 Favorit	PG 6 L	P1 — 30/65
43	P6 Favorit	P 6 L	P1 — 31/65
44	P 12 Favorit	P 12 L	P1 — 2/66
45	PG 12 Favorit	PG 12 L	P1 — 3/66
46	CK 0,8	Ha 0,8 L	P1 — 25/67
47	CK 2	Ha 2 L	P1 — 26/67
48	P6 — BP	PG 6 H	P1 — 38/67
49	P 12 — BP	PG 12 H	P1 — 39/67
50	F P M 12	PM 12 L	P2 — 4/67
51	HW 10n	W 10 Ln	P1 — 22/68
52	HW 10 f	W 10 Lf — 30	P1 — 23/68
53	PG 2 — BP	PG 2 L	P2 — 3/68

**Aufstellung der amtlich zugelassenen
fahrbaren Feuerlöschgeräte**

Lfd. Nr.	Hersteller- Typbezeichnung	amtliches Bauart- kurzzeichen	Zuläs- sungs- Kenn-Nr.
1	FTG 100	P 100 H	P3 — 17/57
2	FLG 50	S 50 Hn	P2 — 12/58
3	FTG 250	P 250 H	P3 — 13/58
4	FKG _s /1	1 K-30	P2 — 38/58
5	P 50-5315/01	P 50 H	P3 — 39/58
6	P 50 G	PG 50 H	P3 — 11/59
7	FKG _s /12/5402/01	2 K 12	P3 — 16/59
8	PG 100/5302/14	PG 100 H	P3 — 3/60
9	P 250	P 250 H	P3 — 4/61
10	1 CO ₂ -30-5409/01	1 K-30	P3 — 2/62
11	P50	P 50 H	P3 — 7/62
12	PG 50	PG 50 H	P3 — 2/63
13	PG 250	PG 250 H	P3 — 6/63
14	CO ₂ -30	1 K-30	P3 — 1/64
15	LS 150	S 150 Hf-15	P3 — 2/64
16	P 50	PSV 50 H	P3 — 9/64
17	P 250	PSV 250 H	P3 — 10/64
18	PM 50	PM 50 H	P3 — 3/67

— MBl. NW. 1972 S. 1344.

(BGBI. I S. 1197) i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — i.d.F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 216 — am 12. 7. 1972 öffentlich anerkannt:
die Landesarbeitsgemeinschaft Musik Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz: Remscheid,

— MBl. NW. 1972 S. 1345.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1970

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters vom 10. 7. 1972 —
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Hans Kreutz ist am 29. Juni 1972 verstorben.

Als Nachfolger ist
Herr Wilhelm Ziegenfuß
4232 Xanten II, Hausmannshof,
aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 7. Juli 1972 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBl. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1061)

— MBl. NW. 1972 S. 1345.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 7. 1972 — IV B 2 — 6113/R —

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des
Gesetzes für Jugendwohlfahrt i.d.F. vom 6. August 1970

Personalveränderungen

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs W. Genenger.

— MBl. NW. 1972 S. 1345.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 18. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	12. 7. 1972	Verordnung über die Vereinigung der Regierungspräsidenten in Köln und Aachen	192
2030	11. 7. 1972	Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	192
7134	11. 7. 1972	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Kataster- gesetz — VermKatG NW)	193

— MBl. NW. 1972 S. 1345.

Nr. 35 v. 19. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
315	6. 7. 1972	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)	200
315	6. 7. 1972	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung — JAO —)	205

— MBl. NW. 1972 S. 1345.

Nr. 36 v. 20. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2021	11. 7. 1972	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen	218
2022	11. 7. 1972	Gesetz zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	224

— MBl. NW. 1972 S. 1346.

Nr. 37 v. 21. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
793	11. 7. 1972	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesfischereigesetz	226

— MBl. NW. 1972 S. 1346.

Nr. 38 v. 24. 7. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	26. 6. 1972	Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —	235
223	23. 6. 1972	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gärtner an der Städtischen gartenbaulichen Berufsschule in Rheydt	236
231	11. 7. 1972	Verordnung zur Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	236
75		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Markscheiderordnung vom 12. Juni 1972 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 75)	236

— MBl. NW. 1972 S. 1346.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.